

# Kinderschutz im Gesundheitswesen Fachveranstaltung Ärztekammer Schleswig-Holstein Bad Segeberg, 10. September 2014

**Workshop 2:  
Das Jugendamt:  
Handeln ohne Not oder mal  
wieder nichts unternommen -  
Möglichkeiten und Grenzen  
im Kinderschutz**

was es in Kürze zu sagen gibt  
(... ein bisschen Recht muss sein)

- **die Einbettung des Schutzauftrages in das Recht**
- **vom Kindeswohl und seiner Bedeutung ( ... „dann gehen wir eben zu Gericht.“)**
- **die Bedeutung der Hilfen (zur Erziehung) in der Jugendhilfe ...**
- **... und wie diese auch ankommen (*könnten*)**

# Schutzauftrag in der Jugendhilfe

Grundrecht  
als Ausdruck einer  
Werteordnung

Schutz der Familie  
Art. 6 Abs. 1 GG

Grundrecht als  
Abwehrrecht:  
Vorrang  
familiärer  
Bindungen

Grundrecht  
als Förderungs-  
und Teilhabe-  
funktion:  
Leistungsrechte

Wächteramt  
(Art. 6 Abs. 2 GG)

Elternrecht  
Art. 6 Abs. 2 GG

Abwehrfunktion

BVerfG:  
Wohl des  
Kindes  
vorrangiges  
Interesse  
der Eltern

Förderungs-  
und Teilhabe-  
funktion

positive  
Lebensbe-  
dingungen

BVerfG: Elternver-  
antwortung  
elterliche Sorge  
nichtehel. Kinder/  
gem. elterl. Sorge  
Werteordnung  
aufgeweicht

# Schutzauftrag in der Jugendhilfe

Grundrecht  
als Ausdruck einer  
Werteordnung

Schutz der Familie  
Art. 6 Abs. 1 GG

Grundrecht als  
Abwehrrecht:  
Vorrang  
familiärer  
Bindungen

Grundrecht  
als Förderungs-  
und Teilhabe-  
funktion:  
Leistungsrechte

Wächteramt  
(Art. 6 Abs. 2 GG)

BVerfG: Elternver-  
antwortung  
elterliche Sorge  
nichtehel. Kinder/  
gem. elterl. Sorge  
Werteordnung  
aufgeweicht

Elternrecht  
Art. 6 Abs. 2 GG

Abwehrfunktion

BVerfG:  
Wohl des  
Kindes  
vorrangiges  
Interesse  
der Eltern

Förderungs-  
und Teilhabe-  
funktion

positive  
Lebensbe-  
dingungen

**Schutzauftrag  
in der Jugendhilfe**

```
graph TD; A[Schutzauftrag in der Jugendhilfe] --> B[Wächteramt Art. 6 Abs. 2 GG]; A --> C[Schutz der Familie Art. 6 Abs. 1 GG]; B --> D[„Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“]; C --> D;
```

**Wächteramt  
(Art. 6 Abs. 2 GG)**

**Schutz der Familie  
Art. 6 Abs. 1 GG**

**„Ehe und Familie stehen  
unter dem besonderen  
Schutze der staatlichen  
Ordnung.“**

# Schutzauftrag in der Jugendhilfe

Grundrecht  
als Ausdruck einer  
Werteordnung

Schutz der Familie  
Art. 6 Abs. 1 GG

Grundrecht als  
Abwehrrecht:  
Vorrang  
familiärer  
Bindungen

Grundrecht  
als Förderungs-  
und Teilhabe-  
funktion:  
Leistungsrechte

Wächteramt  
(Art. 6 Abs. 2 GG)

Elternrecht  
Art. 6 Abs. 2 GG

Abwehrfunktion

BVerfG:  
Wohl des  
Kindes  
vorrangiges  
Interesse  
der Eltern

Förderungs-  
und Teilhabe-  
funktion

positive  
Lebensbe-  
dingungen

BVerfG: Elternver-  
antwortung  
elterliche Sorge  
nichtehel. Kinder/  
gem. elterl. Sorge  
Werteordnung  
aufgeweicht

# Schutzauftrag in der Jugendhilfe

```
graph TD; A[Schutzauftrag in der Jugendhilfe] --> B[Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 GG)]; B --> C[Elternrecht Art. 6 Abs. 2 GG];
```

Wächteramt  
(Art. 6 Abs. 2 GG)

Elternrecht  
Art. 6 Abs. 2 GG

*„Pflege und Erziehung  
der Kinder sind das  
natürliche Recht der  
Eltern und die  
zuvörderst ihnen  
obliegende Pflicht.“*

# Schutzauftrag in der Jugendhilfe

```
graph TD; A[Schutzauftrag in der Jugendhilfe] --> B[Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 GG)]; B --> C[Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.]; B --> D[Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft];
```

**Wächteramt  
(Art. 6 Abs. 2 GG)**

Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.

**Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft**



# Schutzauftrag in der Jugendhilfe



**Wächteramt**



# Kindeswohl

§ 1666 BGB (01.01.1900)

SGB VIII

div. Länder-  
gesetze

KICK  
§ 8a SGB  
VIII

BKiSchG  
1.01.2012

**KINDESWOHLGEFÄHRDUNG** ist ein, das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, das zu nicht zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und / oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann.

Jugendhilfe im Focus

# Rollen und Aufgabe der Jugendhilfe

Hilfe zur Erziehung  
§ 27 Abs. 1 SGB VIII:

*„Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“*

- **Rechtsanspruch**
- **keine Verpflichtung, Hilfen in Anspruch zu nehmen**

# Rollen und Aufgaben der Jugendhilfe

**Handeln ohne Einverständnis nur dann möglich, wenn:**

- 1. eine (potentielle) Gefährdung tatsächlich gegeben ist und**
- 2. das allgemeine Leistungsangebot für die Problemlösung nicht ausreicht und**
- 3. Elternwille / -fähigkeit fehlt und**
- 3. Verhältnismäßigkeit gewahrt ist**

**Gefährdung des Kindeswohls  
§ 1666 BGB**

*(1) „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“*

# Gesetzlicher Auftrag der Jugendhilfe

## Diagnose:

„nicht gesicherte Erziehung zum Wohle des Kindes“

## Auftrag:

- Problembewusstsein der Eltern stärken und sie zur Zusammenarbeit motivieren;
- Beratung & Unterstützung der Eltern + Vermittlung von Leistungen

## Charakteristika:

- Eltern entscheiden über Hilfeannahme
- keine Verpflichtung, Hilfe in Anspruch zu nehmen
- kein Zwangskontext

## Diagnose:

„Kindeswohlgefährdung“

## Auftrag:

- Gefährdungseinschätzung
- Hilfen vermitteln und/oder installieren
- Erneute Bewertung
- Anrufung des Familiengericht, wenn erforderlich
- Einleitung akuter Schutzmaßnahmen (Inobhutnahme)

## Charakteristika:

- Die Jugendhilfe ist verpflichtet Kontakt zur Familie zu halten und unter Berücksichtigung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit die geeigneten und notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Kinder einzuleiten.

## § 8a Abs. 2

# Anrufung des Familiengerichtes

- Beurteilungsspielraum  
(...“Tätigwerden für erforderlich“...)
- Anrufung wenn:

Gefahr besteht: Maßnahme ist erforderlich	Eltern nicht mitwirkungsbereit bei Gefährdungseinschätzung oder nicht in der Lage
---	---
- geeignete Maßnahmen darstellen
- Anrufung nicht nur durch Jugendamt möglich

# 1.

## Beratungsanspruch und Legitimation zur Informationsweitergabe für Berufsgeheimnisträger ( § 4 KKG)

- **Stufenmodell bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte:**
  - **a) Anspruch auf Beratung durch eine Fachkraft**
  - **b) Erörterung mit Kind und PSB und Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen**
  - **c) Befugnis zur Informationsweitergabe an das JA, wenn**
    - **Erörterung mit PSB/Kind ausscheidet oder erfolglos ist und**
    - **zur Abwendung erforderlich**

### 3.

## Anspruch von Kindern und Jugendlichen ( § 8 SGB VIII)

- **Anspruch auf Beratung in Not- und Konfliktlagen ohne Kenntnis der PSB**
- **Inobhutnahme, wenn**
  - **Minderjähriger darum bittet oder**
  - **konkrete Gefahr besteht**





- Zugang qualifizieren und bewerben
- für Hilfeannahme werben
- systemübergreifende Kooperation ...

Kinderschutz im  
Gesundheitswesen  
Fachveranstaltung Ärztekammer  
Schleswig-Holstein  
Bad Segeberg, 10. September  
2014

... also ein Verständnis  
von Kinderschutz als  
gesamtgesellschaftlicher  
Aufgabe

**... vielen Dank**